Satzung

über die Ermittlung der Anzahl baurechtlich notwendiger Kfz-Stellplätze für Wohnungen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart gemäß § 74 (2) Nr. 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat in seiner Sitzung am 29. Juli 2020 folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 2 Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohnungen

Die Stellplatzverpflichtung des § 37 Abs. 1 Satz 1 LBO wird wie folgt eingeschränkt:

- (1) Die Ermittlung der Anzahl der baurechtlich notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen des Anhangs 1 Buchstabe A der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) vom 28. Mai 2015.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Wohnungen des öffentlich geförderten Sozialmietwohnungsbaus mit langfristiger Bindung (Landeswohnraumförderungsprogramm) wird um weitere 30% je Wohnung reduziert. Diese Reduzierung hat auch nach Ablauf der Bindungen nach dem Landeswohnförderprogramm Gültigkeit.
- (3) Die Einschränkungen der Absätze 1 und 2 sind kumulativ anzuwenden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beigeordneter für Städtebau, Wohnen und Umwelt

Ausgefertigt:

Stuttgart, 30. Juli 2020

Peter Pätzold Bürgermeister